

50/58-59

Burgerrecht hier ufgeben, undt also die Kinder weder Theil noch ansprach hier zuo bliben habendt, dass also Eure arme Kindt deswegen viel zue kurtz, undt ein armseelig Leben führen müssen. So endtlichen wider verhoffen kein schulden auf den güthern mehr hervor kommend, sollendt Jhr versichert sein, das Jch mit allem recht Eüch helfen werde, so ettwan mit der Zeit die arme Wittfraw, so noch ettwas restirt zue hausen käme Wen es Eüch nunder schikken müsse. Als wollend Jhr Eüch deswegen keine weitere Kösten wie auch den Leüthen hier machen, welches alles umbsonst undt vergebens. Den brieff so man Eüch überschickt, ist einem buben der gesagt, das Er express hieher komme, übergeben worden, auch guth Speis undt Trunck, wie auch 12 batzen baar gellt. Das also der Mann, so vier gülden geforderet Eüch unrecht gethan. Ist also was Jch Eüch diser sach halben melden können, undt wer mir lieb, so Jch Eüch laut Ewerem begehren behulfflich sein köndte".

1) s. AH 50/59

Kopie, gleiche Hand wie AH 50/59 - AH 50, 382-383 - Seite 383 leer

59

1696 Juli 20./10., Schriesheim an der Bergstrasse im Oberamt Heidelberg

A

SCHREIBEN DES KURPFAELZISCHEN LANDGRAFEN JOHANN FRIEDRICH ZAUHN
AN DEN LANDVOGT [DES THURGAUS, BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN], FRAUENFELD

"Demnach Susanna W e y l Hanns Geörg Prackhens [B r a c k] gewesenen allhiesigen Bürgers und Wegners nachgelassene Witib mich endts unterschriebenen vor ungefahr Zweyen Jahren umb eine schriftliche Attestation undt recommendation bittlich ersucht wegen Jhres erstgenanten verstorbenen Ehemanns annoch zue Newfahm [Herrschaft Neunforn] im Turgew praetendirten Erbtheils, deren Jch auch von Amtswegen gerne willfahrt, undt deren damahligen schlechten erbürmblichen Zuestandt undt grosse armuth beweylich remonstrirt umb hoffentlich dardurch zue wegen zue bringen, dass Jhro bey ... nothfall nicht allein zue erhalt- undt aufferziehung Jhrer 3 Kleinen vatterlosen Kinder, sonderen auch zue abstattung einiger von mehrged. Jhrem Mann seel. annoch bey dessen Lebzeiten undt ausgestundener schwehrrer langwühriger Kranckheit gemachter schulden undt mitgenommener gellt-mittel von dessen Befreundten mit ettwas möchte an die handt gegangen undt ausgeholffen werden. Undt aber darauff ein

gar schlechte abschlegige andtwort des befremdblichen Jnnhallts ... erfolget, als wenn sich einige unbekandte schulden seither ereignet, weswegen diser guten armen Frauwen undt Jhren Kleinen unerzogenen Kindern nichts köndte ausgefolget werden. Zuemahlen Jhr respective Mann undt Vatter seel. vor disem sein Burgerrecht auffgeben, mithin also die arme Kinder weder Theil noch ansprach zue dessen Erbschafft haben köndten, sondern ... zue kurtz kommen undt ein armseelig Leben führen müssen, auf welche Weis sie umb Jhr Vätterliches Erbtheil gar unbillig gebracht wurden, seitmahlen gleichwohl nicht wenig nachdenklich ist, das der verstorbene Prackh seel. mitten in denen gefährlichen Kriegstrouben eine so weite ... reis in sein Vatterlandt vorgenommen, umb einige bedürfftige Lebensmittel vor sich undt die seinigen alldortten abzuehollen, welches Er ohne Zweifel wohl würde underlassen haben, wenn Er nicht wohl gewusst, dass Er noch ein merckhliches daselbsten zue praetendiren undt zue fordern hette, auf welcher reis Er auch sein müheseeliges Leben beschliessen müssen, mithin also seine arme Weib undt Kinder leider nicht mehr zue sehen bekommen hatt.

Nun ist underdessen das eine Kindt undt baldt nach demselben auch die Mutter in höchstem elendt undt Dürfftigkeit mit todt abgegangen, undt hatt kumm so viel hinderlassen, davon man sie ehrlich under die erden bringen können. Wie dann die wenige vorhanden güthlein mit vielen schulden beschwehret, versetzt undt verpfändet undt kaum so viel werth seindt, als die darauff hafftende schulden betragen, die wenige undt gar schlechte Fahrnuss ist miteinander offentlich verganthen undt kaum 3 fl. daraus erlöst worden, welches alles wider auf die Unkosten ergangen, undt wenn nicht gute ehrliche Leütte aus christlichem mitleiden sich über die verlassene undt noch vorhandene zwey Kinder erbarmet undt selbige zue sich genommen hetten, müssten dieselbe unumbgänglich das liebe Brodt anderwärts erbetteln, oder Jhres Vatters seel. befreundte in der Schweitz persönlich heimbsuchen, umb von Jhnen Jhren nothdürfftigen Underhallt zue erlangen, als welche je Christen sein undt sich deren verhoffentlich in solchem Jhrem miserablen ... Zuestandt annehmen undt sich Jhrer nicht so gar unbarmhertziger weis entschlagen werden, welches alles Jch ... nochmahlen gebührendt remonstriren undt der zueversichtlichen Hoffnung geleben wollen, man werde obiges alles ... bedenken undt erwegen, mithin von Obrigkeits wegen behülflich erscheinen, das mehr gemellte zwey arme noch vorhandene Prackhische Kinder undt Weisen nicht gar trost- undt hilflos gelassen, sondern dasjenige, so Jhnen von Rechts- undt billigkeit wegen zue Jhres lieben Vatters seel. gedächtnus von seinen Ellterlichen mit-

50/59-61

teln in seinem Vatterlandt gebührt in Ihrer gegenwertigen höchsten dürfftigkeit abgefolget werden möge".

Inständig bittet der Briefschreiber nochmals, sich dieser Waisen anzunehmen, damit *"dardurch Ihre vorhabende persönliche hinausreis in die löbl. Aydtgnoschafft, welche sonst unumbgänglich erfolgen müsse, hintertrieben werden möge."*

Original, mit Siegel - AH 50, 384-385 und 408-409

60

1698 Januar 8.

A

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER, STADTVOGT UND RAT DER STADT KONSTANZ AN DEN LANDVOGT IM THURGAU, BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN VON GESTELBURG, [GROSS]RAT DER STADT ZUG UND OBERSTFELDWACHTMEISTER, FRAUENFELD

"Das unserem hochgeehrten Herren Nachparen nit allein zu negst eingegangener Newen Jahrs-revolution grundtmüethig zu Gratulieren, sondern auch uns zu angesehenem Letzte mahl als wohlmeinend zu invitieren belieben wollen, haben wir all Ersinnlichen Danckh zu erstatten.

Undt gleich wie wir forderist das hertzliche Augurium mit all erdenckhlichen Prosperiteten auff ohnzahlbare Jahr hinaus complierter hinwiderumb reaprecieren also uns auch angenembers nichts sein mögen, als neben anderen Herren Gästen bey der angestellten Festivitet durch Eine Deputation Erscheinen zu können, wan nit die vorgefallene Publica negotia hiervon wider unseren willen abghinderet hätten, wir werden aber nichts underlassen, unserm ... Nachparen hier negstens durch Eine Deputation auffwarten, undt mit Einer Schon Vorlängst meritierter realer Erkhandtligkeit beehren zu lassen, inmittelst uns versichernde, derselbe dise unsere excusa genemb ansehen [wolle]".

Original, Siegel abgefallen - AH 50, 386-389 - Seite 388 leer

61

1657 Oktober 12., Baden

A

SCHREIBEN DES LANDVOGTES VON BADEN, JOHANN PETER IMFELD, AN RITTER UND LANDSCHREIBER DER FREIEN AEMTER, BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, BREMGARTEN

"Es zwiflet mir nit es werde der Herr zuegleich wie ich oder mit mehrem be-